

## **Antrag**

**der Abg. Rainer Stickelberger u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Europa**

### **Straffreier Eigenbedarf von Cannabis in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Cannabisdelikte von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg erfasst wurden und wie viele dieser Verfahren gemäß § 31 a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) eingestellt worden sind, jeweils getrennt aufgelistet für die Jahre 2013 bis 2017;
2. wie viele Cannabisdelikte von Volljährigen in Baden-Württemberg erfasst wurden und wie viele dieser Verfahren gemäß § 31 a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) eingestellt worden sind, jeweils getrennt aufgelistet für die Jahre 2013 bis 2017;
3. wie hoch die Kosten für die Strafverfolgung und den Strafvollzug von Cannabisdelikten in Baden-Württemberg waren, jeweils getrennt aufgelistet für die Jahre 2013 bis 2017;
4. welche konkreten Präventionsmaßnahmen vom Land Baden-Württemberg in welchem Umfang durchgeführt bzw. finanziert werden, um den Konsum von Cannabis von Kindern und Jugendlichen zu verhindern, jeweils getrennt aufgelistet für die Jahre 2013 bis 2017;
5. wie viele Personen in Baden-Württemberg eine Genehmigung für die Beziehung medizinischer Produkte auf Cannabisbasis beantragt haben und wie viele davon genehmigt wurden, jeweils getrennt aufgelistet für die Jahre 2013 bis 2017;
6. wie viele baden-württembergische Unternehmen eine Erlaubnis für eine Maßnahme nach § 3 BtMG mit Bezug zu Cannabisprodukten beantragt haben und wie viele davon genehmigt wurden, jeweils getrennt aufgelistet für die Jahre 2013 bis 2017;

7. welche Obergrenze für den straffreien Eigenverbrauch von Cannabis (geringe Menge im Sinne der §§ 29 Absatz 5, 31 a BtMG) in Baden-Württemberg besteht;
8. ob der Landesregierung bekannt ist, welche Obergrenze für den straffreien Eigenverbrauch von Cannabis (geringe Menge im Sinne der §§ 29 Absatz 5, 31 a BtMG) in den anderen Bundesländern jeweils besteht;
9. zu welchem Ergebnis die Bundesländer in ihren Gesprächen für eine bundesweit einheitliche Obergrenze für den straffreien Eigenverbrauch von Cannabis (geringe Menge im Sinne der §§ 29 Absatz 5, 31 a BtMG) gekommen sind;
10. ob und falls ja, in welchem Umfang die Landesregierung beabsichtigt, die Obergrenze für den straffreien Eigenverbrauch von Cannabis (geringe Menge im Sinne der §§ 29 Absatz 5, 31 a BtMG) in dem Zeitraum bis zu einer bundesweit einheitlichen Regelung in Baden-Württemberg abzusenken.

21.08.2018

Stickelberger, Binder, Gall, Hinderer, Kenner SPD

#### Begründung

Die Obergrenzen für den straffreien Eigenverbrauch von Cannabis sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Bei der letzten Justizministerkonferenz war die Schaffung einer bundesweit einheitlichen Obergrenze ein Thema. Der Antrag soll dazu den aktuellen Stand in Erfahrung bringen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. September 2018 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie viele Cannabisdelikte von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg erfasst wurden und wie viele dieser Verfahren gemäß § 31 a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) eingestellt worden sind, jeweils getrennt aufgelistet für die Jahre 2013 bis 2017;*
2. *wie viele Cannabisdelikte von Volljährigen in Baden-Württemberg erfasst wurden und wie viele dieser Verfahren gemäß § 31 a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) eingestellt worden sind, jeweils getrennt aufgelistet für die Jahre 2013 bis 2017;*

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden.

In der PKS Baden-Württemberg wurde für die Jahre 2013 bis 2017 im Bereich der aufgeklärten Fälle der Rauschgiftkriminalität die folgende Anzahl an Fällen erfasst, an denen mindestens ein tatverdächtiges Kind von sechs bis 13 Jahren bzw. Jugendlicher von 14 bis 17 Jahren beteiligt war:

Delikt	Altersgruppe	2013	2014	2015	2016	2017
<b>BtM-Delikte Cannabis gesamt</b>	Kinder	101	193	165	160	229
	Jugendliche	4.358	5.322	4.843	4.892	5.892
<b>Besitz/Erwerb Cannabis</b>	Kinder	82	172	142	145	197
	Jugendliche	3.476	4.187	3.932	4.058	4.810
<b>Handelsdelikte Cannabis</b>	Kinder	19	21	23	15	32
	Jugendliche	882	1.135	911	834	1.082

Die Anzahl der aufgeklärten Fälle im Bereich der Rauschgiftkriminalität unter Beteiligung von mindestens einem volljährigen Tatverdächtigen ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Delikt	Altersgruppe	2013	2014	2015	2016	2017
<b>BtM-Delikte Cannabis gesamt</b>	Volljährige	16.059	17.672	18.295	20.697	23.292
<b>Besitz/Erwerb Cannabis</b>	Volljährige	13.116	14.638	15.015	17.314	19.773
<b>Handelsdelikte Cannabis</b>	Volljährige	2.943	3.034	3.280	3.383	3.519

In den Jahren 2013 bis 2017 wurden in Baden-Württemberg insgesamt Verfahren in folgender Zahl nach § 31 a BtMG eingestellt, ohne dass eine Unterscheidung speziell nach Cannabisdelikten möglich ist, da § 31 a BtMG zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich bei Cannabisdelikten Anwendung findet und insoweit keine gesonderte Erhebung stattfindet:

<b>Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG</b> (durch die Staatsanwaltschaften)			
	gesamt	in Verfahren gegen Volljährige	in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)
<b>2013</b>	5.509	4.484	1.025
<b>2014</b>	6.384	5.032	1.352
<b>2015</b>	6.649	5.282	1.367
<b>2016</b>	7.148	5.782	1.366
<b>2017</b>	8.086	6.630	1.456

<b>Einstellung nach § 31a Abs. 2 BtMG</b> (durch die Gerichte)			
<b>Amtsgerichte</b>			
	gesamt	Strafrichter, Schöffengericht	Jugendrichter, Jugendschöffengericht
<b>2013</b>	23	23	0
<b>2014</b>	5	2	3
<b>2015</b>	8	7	1
<b>2016</b>	6	3	3
<b>2017</b>	5	2	3
<b>Landgerichte (I. und II. Instanz)</b>			
	gesamt	Strafkammern, Schwurgericht	Jugendkammern
<b>2013</b>	0	0	0
<b>2014</b>	0	0	0
<b>2015</b>	0	0	0
<b>2016</b>	0	0	0
<b>2017</b>	4	2	2

3. wie hoch die Kosten für die Strafverfolgung und den Strafvollzug von Cannabisdelikten in Baden-Württemberg waren, jeweils getrennt aufgelistet für die Jahre 2013 bis 2017;

Voraussetzung für eine entsprechende detaillierte Darstellung wäre eine kosten-trägerorientierte Zeit- und Mengenerfassung. Diese wurde in der Polizei nicht eingeführt, weil ein solches Verfahren insbesondere in den operativen Bereichen der Polizei einen enormen Verwaltungsaufwand bei gleichzeitig relativ geringem Nutzen nach sich gezogen hätte. Folglich ist eine Darstellung, wie viele Arbeitsstunden die Polizei oder bestimmte Gruppen innerhalb der Polizei für bestimmte Tätigkeiten aufgewendet haben, nicht möglich. Auch für die Staatsanwaltschaften und den Strafvollzug liegen keine gesonderten Kostenerhebungen vor, die sich auf Cannabisdelikte beziehen.

4. welche konkreten Präventionsmaßnahmen vom Land Baden-Württemberg in welchem Umfang durchgeführt bzw. finanziert werden, um den Konsum von Cannabis von Kindern und Jugendlichen zu verhindern, jeweils getrennt aufgelistet für die Jahre 2013 bis 2017;

Seit vielen Jahren ist das Land in Sachen Drogenprävention verlässlicher Kooperationspartner der Schulen in Baden-Württemberg. Im Jahr 2015 unterzeichneten das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport eine gemeinsame Erklärung<sup>1</sup> mit landesweit verbindlichen Präventionsschwerpunkten. Hierzu zählen die Prävention von Mediengefahren, die Gewaltprävention sowie die Verkehrsunfall- und die Drogenprävention. Im Rahmen eines landesweit standardisierten Drogenpräventionskonzeptes werden Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe sechs bis neun über legale und illegale Drogen, ihre Gefahren sowie über straf- und fährerscheinrechtliche Folgen informiert. Einen inhaltlichen Schwerpunkt stellt der Umgang mit Cannabis dar. Die Veranstaltung wird von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der örtlichen Polizeidienststellen in drei Unterrichtseinheiten im Schulunterricht durchgeführt.

<sup>1</sup> Gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Kultus, Jugend, Sport und des Innenministeriums zu Angeboten im Bereich der Prävention für Schulen vom 19. Januar 2015

Über das landesweit standardisierte Drogenpräventionskonzept hinaus besteht für die örtlichen Polizeidienststellen die Möglichkeit, lageabhängig einzelne Präventionsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche anzubieten.

Die Anzahl der Präventionsveranstaltungen der Polizei in Baden-Württemberg zum Thema Drogen für die Zielgruppen der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen sechs bis neun ist seit dem Jahr 2015 stetig gestiegen. Die genaue Entwicklung der Anzahl der Veranstaltungen inklusive der hierdurch erreichten Personen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen (für den Zeitraum vor der Unterzeichnung von oben genannter gemeinsamen Erklärung im Jahr 2015 liegen keine statistischen Daten vor):

Kalenderjahr	2015	2016	2017	1. HJ 2018
Veranstaltungen Drogenprävention	1.235	1.563	1.786	1.112
Zielgruppe (Personen)	36.460	45.912	50.616	29.337

Hinsichtlich der Verkehrsunfallprävention wird das Thema illegale Drogen im Straßenverkehr, darunter auch Cannabis, bei der Zielgruppe der jungen Fahrer (18- bis 24-Jährige) im Rahmen der Pflichtkampagne „No Game. Sicher fahren – sicher leben.“ als Teil der Verkehrssicherheitsaktion GIB ACHT IM VERKEHR, insbesondere an den Berufsschulen, thematisiert. Die Informationsangebote zu illegalen Drogen konzentrieren sich dabei mit Fachvorträgen und Aktionstagen auf die unmittelbare Gefährdung der Fahreignung sowie möglicher Konsequenzen für die Fahrerlaubnis. Die No Game-Kampagne wird seit Ende des Jahres 2015 umgesetzt, davor gab es das Angebot für junge Fahrer bereits in anderer Form und unter anderem Namen. Aus diesem Grund können für die Kampagne „No Game. Sicher fahren – sicher leben.“ lediglich für das Jahr 2017 Veranstaltungszahlen angegeben werden. Im Jahr 2017 fanden 451 Veranstaltungen dieser Kampagne statt, durch die 13.211 Personen erreicht werden konnten.

Das Thema Cannabis wird zudem auf „Polizei für dich“, der Internetseite für Kinder und Jugendliche des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), thematisiert. Die Internetseite informiert Jugendliche in der Zielgruppe von 12 bis 15 Jahren über jugendspezifische Polizeithemen. Die Seite enthält umfangreiche Informationen zu rechtlichen Aspekten, Strafverfahren, der Polizei im Allgemeinen sowie detaillierte Informationen zu einzelnen Deliktsbereichen, wie z. B. Gewalt-, Eigentums- und Rauschgiftkriminalität. Das Land Baden-Württemberg war an der Erarbeitung der Seite maßgeblich beteiligt und bewirbt diese auch aktiv bei ihren Veranstaltungen mit der Zielgruppe.

Des Weiteren arbeitet die Polizei Baden-Württemberg mit der Theatergruppe Wilde Bühne e. V. zusammen. Mithilfe theaterpädagogischer Mittel können beispielsweise Themen wie die Gefahren im Zusammenhang mit der Rauschgiftkriminalität für Jugendliche interaktiv aufbereitet werden. Dies erfolgt im Konzept eines sogenannten „Forumtheaters“. Ziel ist es, dass sich Jugendliche in den interaktiven Szenen wiedererkennen und sie dadurch zum Nachdenken und Diskutieren angeregt werden. Die Zielgruppe umfasst Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7. Diese theaterpädagogischen Veranstaltungen werden durch das Landeskriminalamt jeweils mit 200 Euro finanziell unterstützt. Voraussetzung für die Bezuschussung ist die Begleitung der Veranstaltung durch eine Jugendsachbearbeiterin oder einen Jugendsachbearbeiter der örtlich zuständigen Polizeidienststelle. Die Anzahl der vom Landeskriminalamt geförderten Aufführungen der Theatergruppe Wilde Bühne e. V. stellen sich für die Jahre 2013 bis 2017 folgendermaßen dar:

Jahr	Veranstaltungen	Ausgaben in €
2013	27	5.400,00
2014	34	6.800,00
2015	35	7.000,00
2016	22	4.400,00
2017	31	6.200,00

Bei den in der Tabelle dargestellten theaterpädagogischen Veranstaltungen wurden die Themenbereiche Drogen- oder Gewaltprävention behandelt. Eine trennscharfe Differenzierung der Inhalte ist anhand der verfügbaren Daten nicht möglich.

Baden-Württemberg verfügt zudem über ein tragfähiges und gut funktionierendes System der Suchtprävention und Suchthilfe. So fördert das Land Kommunale Suchtbeauftragte/Beauftragte für Suchtprophylaxe (KSB/BfS) mit 17.900 Euro pro Vollzeitstelle jährlich, die derzeit in 41 von 44 Stadt- und Landkreisen installiert sind. Etwa ein Drittel der KSB/BfS dokumentieren mit dot.sys, einem Onlinedokumentationssystem für Maßnahmen der Suchtprävention. 2013 wurden durch die KSB/BfS 290 Maßnahmen dokumentiert, die den Konsum von Cannabis thematisch aufgegriffen haben. 2014 wurden 313 und 2015 371 suchtpreventive Maßnahmen mit Bezug zu Cannabis dokumentiert. Die Zahlen für 2016 und 2017 liegen wegen einer Programmumstellung noch nicht vor.

Auch die Fachkräfte in den Psychosozialen Beratungsstellen werden durch das Land pro Vollzeitstelle – derzeit sind dies 490 – jährlich mit 17.400 Euro gefördert. Etwa 75 der Psychosozialen Beratungsstellen dokumentieren ihre suchtpreventiven Maßnahmen mit dot.sys. 2013 wurden durch die Beratungsstellen 1.303 Maßnahmen mit Bezug zum Konsum von Cannabis dokumentiert, 2014 waren es 1.420 und 2015 1.324 Maßnahmen. Auch hier liegen noch keine Zahlen für 2016 und 2017 vor.

Insgesamt greifen 40 bis 55 Prozent aller in Baden-Württemberg mit suchtmittelspezifischem Bezug dokumentierten Maßnahmen das Thema Cannabiskonsum auf. Dies zeigt deutlich, dass Suchtprävention zum Thema Cannabis in den bestehenden Strukturen und in verschiedensten Programmen und Projekten abgedeckt werden kann, wie z. B. dem durch das Land geförderten genderspezifischen Programm zur Suchtprävention „Mädchen SUCHT Junge“.

Seit 2017 fördert das Ministerium für Soziales und Integration das Projekt „Quit the Shit“ für zunächst drei Jahre mit insgesamt 127.500 Euro. Bei diesem Projekt handelt es sich um ein internetbasiertes Angebot zur indizierten Prävention und Beratung für Cannabiskonsumenden und -konsumentinnen, die ihren Konsum reduzieren oder vollständig beenden wollen. „Quit the Shit“ wurde im Jahr 2004 von der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung initiiert und auf der Internetplattform [www.drugcom.de](http://www.drugcom.de) gestartet. Zentrales Ziel ist es, dass die Nutzerinnen und Nutzer des Programms ihren Cannabiskonsum innerhalb eines Zeitfensters von 50 Tagen signifikant reduzieren. „Quit the Shit“ spricht hauptsächlich Jugendliche und junge Erwachsene an. Koordiniert wird das Angebot über das Delphi-Institut, welches die Informations- und Austausch-Plattform [www.drugcom.de](http://www.drugcom.de) betreibt und worüber „Quit the Shit“ abrufbar ist. Die Zuweisung der User an die Fachstellen erfolgt über die Postleitzahl, die diese bei der Anmeldung angeben. So wird kontrolliert und gewährleistet, dass nur Personen aus Baden-Württemberg durch die baden-württembergischen Beratungskräfte Unterstützung erhalten.

*5. wie viele Personen in Baden-Württemberg eine Genehmigung für die Beziehung medizinischer Produkte auf Cannabisbasis beantragt haben und wie viele davon genehmigt wurden, jeweils getrennt aufgelistet für die Jahre 2013 bis 2017;*

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften am 10. März 2017 benötigten Patientinnen und Patienten

eine Erwerbsausnahmeerlaubnis gemäß § 3 Absatz 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zum Erwerb von Cannabis im Rahmen einer medizinisch betreuten und begleiteten Selbsttherapie. Bis dahin waren laut Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 18/11701 insgesamt 1.061 Patientinnen und Patienten im Besitz einer solchen Erlaubnis. Davon kamen 165 Patientinnen und Patienten aus Baden-Württemberg.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Verschreibung von Cannabisarzneimitteln erweitert. In medizinisch begründeten Fällen kann nun die Verordnung von Cannabisarzneimitteln auf einem Betäubungsmittelrezept erfolgen, und diese können in einer Apotheke nach Wahl bezogen werden. Bei erstmaliger Verordnung ist eine Genehmigung durch die Krankenkasse erforderlich, die nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden darf. Das Ministerium für Soziales und Integration konnte lediglich bei den seiner Rechtsaufsicht unterliegenden landesunmittelbaren Krankenkassen, die insgesamt ca. 50 Prozent aller gesetzlich Versicherten in Baden-Württemberg abdecken, bezüglich der erbetenen Informationen eine Anfrage tätigen. Demnach wurden bei der AOK Baden-Württemberg für das Jahr 2017 bis zum 31. Dezember 2017 1.241 Genehmigungsanträge nach § 31 Abs. 6 Satz 2 SGB V gestellt, 84% dieser Anträge wurden positiv beschieden. Der BKK Landesverband Süd konnte in der Kürze der Zeit bei seinen Mitgliedschaften keine Zahlen in Erfahrung bringen. Angaben zur Anzahl der Verordnungen cannabinoidhaltiger Fertigarzneimittel und Zubereitungen (nach § 84 Absatz 5 SGB V) können auf der Internet-Seite des GKV-Spitzenverbandes eingesehen werden:

[https://www.gkv-gamsi.de/media/dokumente/gamsi\\_statistiken/2018/q1\\_17/Bundesbericht\\_GAmSi\\_201803\\_konsolidiert\\_Sonderbeilage\\_Cannabis.pdf](https://www.gkv-gamsi.de/media/dokumente/gamsi_statistiken/2018/q1_17/Bundesbericht_GAmSi_201803_konsolidiert_Sonderbeilage_Cannabis.pdf).

Diese Daten sind jedoch nicht versichertenbezogen.

Mit dem Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften wurde für die Versorgung mit Cannabisarzneimitteln in standardisierter Qualität auch der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken in Deutschland ermöglicht. Die Cannabisagentur, die als neues Fachgebiet in der Abteilung „Besondere Therapierichtungen“ im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eingerichtet wurde, wird den Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken in Deutschland steuern und kontrollieren. Derzeit wird der Bedarf über Importe gedeckt. Die BT-Drs. 19/1230 zeigt u. a. die Entwicklung bei der Erteilung von Importerlaubnissen (die Zuständigkeit liegt beim Bund) von September 2017 bis März 2018 auf.

*6. wie viele baden-württembergische Unternehmen eine Erlaubnis für eine Maßnahme nach § 3 BtMG mit Bezug zu Cannabisprodukten beantragt haben und wie viele davon genehmigt wurden, jeweils getrennt aufgelistet für die Jahre 2013 bis 2017;*

Gemäß § 3 BtMG ist eine Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beantragen. In diesem Verfahren werden die Landesbehörden gemäß § 8 Abs. 1 BtMG lediglich über die Entscheidung unterrichtet. Da für diese Entscheidungen aktuell keine systematischen Erfassungen durch die Landesbehörden durchgeführt werden, kann zur konkreten Anzahl gestellter Anträge und erteilter Erlaubnisse keine Aussage getroffen werden.

*7. welche Obergrenze für den straffreien Eigenverbrauch von Cannabis (geringe Menge im Sinne der §§ 29 Absatz 5, 31 a BtMG) in Baden-Württemberg besteht;*

*8. ob der Landesregierung bekannt ist, welche Obergrenze für den straffreien Eigenverbrauch von Cannabis (geringe Menge im Sinne der §§ 29 Absatz 5, 31 a BtMG) in den anderen Bundesländern jeweils besteht;*

Auch der Eigenverbrauch von Cannabis ist grundsätzlich nicht straffrei. Gemäß § 31 a BtMG können die Staatsanwaltschaft oder nach Klageerhebung das Gericht von der Verfolgung absehen bzw. das Verfahren einstellen, wenn das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG zum Gegenstand hat und die Schuld des Täters als gering anzusehen ist, kein öffentliches Interesse an der Strafverfol-

gung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. Im BtMG ist der Begriff der „geringen Menge“ nicht definiert. Es blieb daher der Rechtsprechung überlassen, diesen unbestimmten Begriff auszulegen. Unter „geringer Menge“ ist nach herrschender Meinung eine kleine Verbrauchsmenge zu verstehen, welche für den Gelegenheitsverbrauch benötigt wird und regelmäßig vom Konsumenten in der Tasche mitgeführt wird, ohne zu Hause einen Drogenvorrat anlegen zu müssen.

Die Gerichte berücksichtigten bei der Bestimmung der Grenzwerte der „geringen Menge“ zunächst die unterschiedlichsten Kriterien wie beispielsweise den Preis oder den Tagesbedarf eines nicht abhängigen Konsumenten und orientierten sich dabei an den bereits beim – mittlerweile aufgehobenen – Straftatbestand des Minderdiebstahls (§ 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB alte Fassung) entwickelten Auslegungsgrundsätzen. Dort stand die Entwendung oder Unterschlagung „von Nahrungs- oder Genussmitteln oder von anderen Gegenständen des hauswirtschaftlichen Gebrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert zum alsbaldigen Verbrauch“ unter Strafe. Von einer „geringen Menge“ zum alsbaldigen Verbrauch sollte dabei nur so lange die Rede sein, als sie bei wenigen, höchstens drei, Gelegenheiten (= drei Konsumeinheiten) verbraucht werden konnte. Unter einer Konsumeinheit versteht man die Menge eines Betäubungsmittels, die zur Erzielung eines Rauschzustandes bei einem nicht abhängigen Gelegenheitskonsumenten oder „Probierer“ erforderlich und ausreichend ist. Diese Ration ist also grundsätzlich abhängig von dem konkreten Wirkstoffgehalt des Betäubungsmittels, der für das Betäubungsmitteldelikt typischen Konsumform und der Gewöhnung des Konsumenten. Weitere Faktoren, wie zum Beispiel Wirkungsweise, Gefährlichkeit, Reinheitsgehalt und konkreter Gebrauch des Betäubungsmittels, bleiben bei der Berücksichtigung der „geringen Menge“ im Sinne des § 29 Abs. 5 BtMG zunächst unberücksichtigt, können aber im Rahmen der Ermessensentscheidung herangezogen werden. Für das Rauchen von Haschisch/Marihuana hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits in den 80er-Jahren entschieden, dass eine Cannabiszubereitung mit einem rauschbewirkenden Bestandteil von durchschnittlich 0,015 Gramm (= 15 mg) Tetrahydrocannabinol (THC) für einen solchen Rauschzustand notwendig ist. Die errechnete Obergrenze der geringen Menge von Cannabisprodukten liegt damit bei insgesamt 0,045 Gramm des Wirkstoffs THC.

Bei einem Vorgehen nach § 31 a Abs. 1 BtMG ist nun zu berücksichtigen, dass regelmäßig bei kleineren Mengen von Cannabisprodukten eine Wirkstoffuntersuchung nicht durchgeführt wird, weil sie zeitaufwändig und kostspielig ist. Ein aufwändiges chemisches Analyseverfahren bei kleinen Betäubungsmittelmengen liefe auch dem Zweck der Vorschrift zuwider, Gelegenheitskonsumenten zu entkriminalisieren und Polizei und Justiz durch ein vereinfachtes Verfahren zu entlasten. Aus diesem Grund wird in der Praxis die geringe Menge in aller Regel anhand des Bruttogewichts des sichergestellten Betäubungsmittels bestimmt. Nach ständiger Rechtsprechung ist dabei zugunsten der Beschuldigten eine äußerst schlechte Qualität mit einem sehr niedrigen Wirkstoffgehalt von 0,75 Prozent THC zugrunde zu legen. Die Grenze der geringen Menge ist bei Cannabisprodukten somit bei einer Gewichtsmenge von sechs Gramm erreicht (6 g Cannabis x 0,75 Prozent ergibt 0,045 g THC; das entspricht 3 Konsumeinheiten zu je 15 mg THC).

Die meisten Länder orientieren sich an dieser Bestimmung anhand des Bruttogewichts. So ziehen zwölf Länder in ihren derzeit geltenden Richtlinien oder Regelungen die Obergrenze der „geringen Menge“ bei Cannabis bei sechs Gramm, drei Länder ziehen die Grenze bei zehn Gramm, ein Land bei 15 Gramm. Auch in Baden-Württemberg, wo entsprechend der dargestellten Historie auf „drei Konsumeinheiten“ abgestellt wird, ist letztlich ebenfalls das Bruttogewicht von sechs Gramm bei einem zugunsten der Beschuldigten unterstellten sehr niedrigen Wirkstoffgehalt von unter einem Prozent THC die entscheidende Obergrenze.

Bei höheren Mengen kommt eine Einstellung gem. § 31 a BtMG in der Regel nicht mehr in Betracht. Auch sofern der Konsum mit Betäubungsmitteln im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz steht, wird von der Einstellungsmöglichkeit nach § 31 a BtMG ungeachtet der Menge in der Regel kein Gebrauch gemacht. Wenn es sich bei den Beschuldigten noch um Jugendliche (14- bis 17-Jährige) handelt, schreiten die Staatsanwaltschaften ebenfalls in der Regel nieder-



schwelliger ein, um den Jugendlichen die Gefahren des Drogenkonsums zu verdeutlichen. Hier gehen die Staatsanwaltschaften nicht nach § 31 a BtMG, sondern nach § 45 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vor. Maßgeblich sind dann die Diversionsrichtlinien des Jugendstrafrechts.

*9. zu welchem Ergebnis die Bundesländer in ihren Gesprächen für eine bundesweit einheitliche Obergrenze für den straffreien Eigenverbrauch von Cannabis (geringe Menge im Sinne der §§ 29 Absatz 5, 31 a BtMG) gekommen sind;*

Entsprechend des Auftrags im Koalitionsvertrag der Landesregierung hat diese sich in der vergangenen 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Eisenach für eine bundeseinheitliche Regelung im Hinblick auf die sogenannte „geringe Menge“ bei Cannabis eingesetzt. Das Thema wurde ergebnisoffen diskutiert. Während weitgehend Einigkeit bestand, dass mit Blick auf den Begriff der „geringen Menge“ im Sinne des § 31 a BtMG eine bundesweit im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis zu gewährleisten ist und die Richtlinien zu diesem Begriff in den einzelnen Ländern uneinheitlich sind, wurden durchaus unterschiedliche Positionen zu der Frage vertreten, bei welchem Grammwert eine gemeinsame Obergrenze liegen könne. Es zeichnete sich relativ schnell ab, dass die größte Chance einer maximalen Vereinheitlichung bei sechs Gramm liegen dürfte. Eine breite Mehrheit von zehn Ländern – darunter Baden-Württemberg – stimmte für den folgenden Beschluss, fünf Länder stimmten dagegen und ein Land enthielt sich:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass im Anwendungsbereich des § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) unverändert eine bundesweit im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis von Cannabisdelikten im Hinblick auf die sogenannte „geringe Menge“ entsprechend der mit Beschluss vom 9. März 1994 aufgestellten Forderung des Bundesverfassungsgerichts (sogenanntes „Haschisch-Urteil“) zu gewährleisten ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Richtlinien in den Ländern zur „geringen Menge“ uneinheitlich sind.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich im Hinblick auf Cannabisprodukte für eine gemeinsame Obergrenze aus, die alle Länder in ihren Richtlinien auf sechs Gramm festlegen sollen.

*10. ob und falls ja, in welchem Umfang die Landesregierung beabsichtigt, die Obergrenze für den straffreien Eigenverbrauch von Cannabis (geringe Menge im Sinne der §§ 29 Absatz 5, 31 a BtMG) in dem Zeitraum bis zu einer bundesweit einheitlichen Regelung in Baden-Württemberg abzusenken.*

Für eine Absenkung der Obergrenze auf unter sechs Gramm sieht die Landesregierung ebenso wenig Anlass wie für eine Erhöhung.

In Vertretung

Steinbacher  
Ministerialdirektor